



Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des
Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)**

—

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (SH-A-TPG)

Das Schleswig-Holsteinische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes vom 9. April 2008 (zuletzt geändert am 16.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird um den folgenden Abschnitt ergänzt: „Die Entnahmekrankenhäuser sind verpflichtet, die Transplantationsbeauftragten zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Teilnahme an den erforderlichen Aus- und Fortbildungen von ihren sonstigen Tätigkeiten im notwendigen Umfang freizustellen und haben dafür Sorge zu tragen, dass Transplantationsbeauftragte während dieser Zeit von anderen fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern vertreten werden. Der Umfang der Freistellung bemisst sich an der Anzahl der vorhandenen Intensivbetten. Für jeweils zehn zu betreuende Intensivbetten hat eine Freistellung in Höhe eines Stellenanteils von 10 vom Hundert bezogen auf eine Vollzeitstelle zu erfolgen. Sind mehrere Transplantationsbeauftragte bestellt, nimmt das Entnahmekrankenhaus eine anteilige Zuordnung des Anspruchs auf Freistellung vor.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Zahl der Organspenden in Deutschland entwickelt sich seit Jahren rückläufig. Jeden Tag sterben Menschen, weil für sie kein lebensnotwendiges Spenderorgan zur Verfügung steht. Diese Entwicklung muss dringend durch die vermehrte und dauerhafte Gewinnung von Organspenden umgekehrt werden.

Den Transplantationsbeauftragten in den Entnahmekliniken kommt hier eine Schlüsselrolle zu. Sie müssen durch eine kontinuierliche Weiterbildung und durch eine Entlastung von anderen Aufgaben stärker unterstützt werden. Die Bestellung von Transplantationsbeauftragten ist durch jeweilige Landesausführungsgesetze verpflichtend vorzuschreiben. Bayern hat hier zusätzlich auch klare und verbindliche Regelungen zur Freistellung der Beauftragten getroffen. In Hamburg wird derzeit eine entsprechende Gesetzesänderung beraten. Bayern ist das Bundesland, das im zurückliegenden Jahr entgegen dem Bundestrend die deutlichste Steigerung der Organspenden erzielen konnte.

Flemming Meyer
und die Abgeordneten des SSW